



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List  
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List  
Rechtsanwaltsanwarterin

## EINSCHREIBEN

An die  
Staatsanwaltschaft Wien  
Landesgerichtsstrae 11  
1080 Wien

Wien, am 07. Juli 2017  
4923/16 - /pp - 43535.doc

**Aufgabeschein** RQ 38 464 874 0 AT Bitte hier knicken und abziehen

Empfangername  
STA Wien

PLZ/Bestimmungsort  
Landesgerichtsstr. 11, 1080 Wien

4923/16 - 43535

Bitte den Teil oberhalb der Stanzlinie am oberen Kuverttrand in der Mitte aufkleben.  
Bei der Aufgabe am Schalter wird der Aufgabeschein abgestempelt. Technische Hinweise siehe Ruckseite.  
Es gelten die Allgemeinen Geschaftsbedingungen der sterreichischen Post AG / sterreichische Post AG.  
Firmensitz: 1030 Wien, FBNr 180219d, UID-Nr. ATU46674503, DVR: 1008803

Weimarer Strae 55/1  
A-1180 Wien  
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0  
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18  
office@ralist.at  
www.ralist.at

Sprechstelle  
Geiergraben 202  
A-8913 Admont

### Einschreiterin:

Initiative Denkmalschutz  
Verein fur den Schutz bedrohter Kulturguter  
Fuchsthallergasse 11/5  
1090 Wien

### vertreten durch:

List Rechtsanwalts GmbH  
Weimarer Strae 55/1  
1180 Wien  
ADVM-Code P131434  
Vollmacht erteilt

### Verdachtige:

1. Mag<sup>a</sup> Nina Abrahamczik
2. Safak Akcay
3. Dipl.-Ing. Omar Al-Rawi
4. BA Petr Baxant
5. Mag<sup>a</sup> Nicole Berger-Krotsch
6. Susanne Bluma
7. Mag. Christoph Chorherr
8. MSc Luise Dager-Gregori
9. Christian Deutsch
10. David Ellensohn
11. Peter Florianschutz
12. Kathrin Gaal
13. Mag. Marcus Gremel
14. BA Marina Hanke
15. Birgit Hebein
16. Ernst Holzmann
17. Christian Hursky
18. Mag<sup>a</sup> Birgit Jischa
19. MAS Waltraud Karner-Kremser
20. Dri<sup>n</sup> Jennifer Kickert

21. Professor Harry Kopietz
22. BSc Peter Kraus
23. Gerhard Kubik
24. Dr<sup>in</sup> Claudia Laschan
25. Siegi Lindenmayr
26. Martina Ludwig-Faymann
27. Mag. Rüdiger Maresch
28. Ing. Christian Meidlinger
29. Brigitte Meinhard-Schiebel
30. Gabriele Mörk
31. MA Jörg Neumayer
32. Georg Niedermühlbichler
33. Barbara Novak
34. Christian Oxonitsch
35. Mag. Thomas Reindl
36. Silvia Rubik
37. Katharina Schinner
38. Dr. Gerhard Schmid
39. Mag. Marcus Schober
40. Kommerzialrätin Ingrid Schubert
41. Mag. Gerhard Spitzer
42. Mag<sup>a</sup> MBA Sybille Straubinger
43. Kommerzialrat Friedrich Strobl
44. Dr. Kurt Stürzenbecher
45. Mag. Josef Taucher
46. MA Barbara Teiber
47. Kommerzialrat Erich Valentin
48. Heinz Vettermann
49. Kommerzialrat Kurt Wagner
50. Mag<sup>a</sup> (FH) Tanja Wehsely
51. Ernst Woller

Alle per Adresse:

Rathausplatz 1  
1010 Wien

52. Unbekannte Täter

wegen:

Verdacht des Verstoßes gegen § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt)

## SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Beilagen ./A bis ./H

Die Einschreiter, die Initiative Denkmalschutz, der unabhängige Verein für den Schutz bedrohter Kulturgüter in Österreich, Fuchsthallergasse 11/5, 1090 Wien (Mitglied beim Verein „Aktion 21 – pro Bürgerbeteiligung“), und die darin versammelten Bürgerinnen und Bürgern sind durch die Änderung des Plandokuments 7984 betroffen und haben der List Rechtsanwalts GmbH Vollmacht erteilt und diese mit der Einbringung nachstehender

## SACHVERHALTSDARSTELLUNG

beauftragt:

1. Am 18.03.1993 ist in Österreich das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (**BGBI 60/1993**, im Folgenden kurz die „**Welterbekonvention**“) in Kraft getreten. Österreich (Bund und Länder) hat durch den Beitritt zur Welterbekonvention diese zum Bestand der österreichischen Rechtsordnung gemacht. Die Welterbekonvention ist ein weltweiter völkerrechtlicher Vertrag zwischen derzeit 192 Staaten, der in Österreich **im Gesetzesrang** steht und **keiner Umsetzung** durch weitere innerstaatliche Rechtsakte bedarf.

Erläuterungen zur Welterbekonvention stellen klar, dass die Konvention **unmittelbar anwendbar ist** (self-executing) und **keinen bloß politischen Charakter** hat:

### I. Allgemeiner Teil

**I.1 Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt ist gesetzändernd und gesetzeseergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Das Übereinkommen ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Arti-**

kel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Insoweit es Angelegenheiten des Naturschutzes betrifft, regelt das Übereinkommen Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereichs der Länder und bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1, zweiter Satz, B-VG der Zustimmung des Bundesrates. Das Übereinkommen ist am 17. Dezember 1975 in Kraft getreten und gilt heute für über 120 Staaten. Es wurde seinerzeit nicht zur Unterzeichnung aufgelegt und steht unbefristet allen Mitgliedstaaten der UNESCO „zur Ratifikation oder Annahme“ offen. Staaten, die der UNESCO nicht angehören, können von deren Generalkonferenz zum Beitritt eingeladen werden.

Beweis: Welterbekonvention samt Erläuterungen (Beilage .IA)

Die Welterbekonvention wurde insbesondere aus folgenden Gründen abgeschlossen (Zitate aus der Präambel zur Konvention):

*„in der Erwägung, dass die bestehenden internationalen Übereinkünfte, Empfehlungen und Entschlüsse über Kultur- und Naturgut zeigen, welche Bedeutung der **Sicherung dieses einzigartigen und unersetzlichen Gutes**, gleichviel welchem Volk es gehört, für alle Völker der Welt zukommt“*

und

*„in der Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als **Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit** erhalten werden müssen“.*

Gem **Art 4** der Welterbekonvention hat sich **Österreich verpflichtet**, Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kultur- und Naturerbes zu setzen und die **Weitergabe an kommende Generationen** zu sichern:

*„Artikel 4*

*Jeder Vertragsstaat erkennt an, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem*

Hoheitsgebiet befindlichen, in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Kultur- und Naturerbes sowie seine **Weitergabe an künftige Generationen** sicherzustellen. Er wird hierfür alles in seinen Kräften Stehende tun, unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel und gegebenenfalls unter Nutzung jeder ihm erreichbaren internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere auf finanziellem, künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet.“

2. „Das historische Zentrum von Wien“, umfassend eine Kernzone von circa 371 ha mit ca 1.600 Objekten sowie eine Pufferzone von circa 461 ha mit ca 2.950 Objekten, stellt seit der 25. Sitzung des Welterbekomitees in Helsinki am **13.12. 2001** das **Weltkulturerbe** dar. Begründend wurde insb die städtebauliche und architektonische Qualität des historischen Zentrums von Wien als ein hervorragendes Zeugnis über den Austausch von Werten durch das ganze zweite Jahrtausend hervorgehoben. Die **bedeutendste der barocken Sichtachsen**, nämlich jene vom **Schloss Belvedere auf die Innenstadt**, wurde in die **Kernzone des Welterbes** einbezogen.

Planlich dargestellt sieht dieses **besonders geschützte Areal** wie folgt aus:

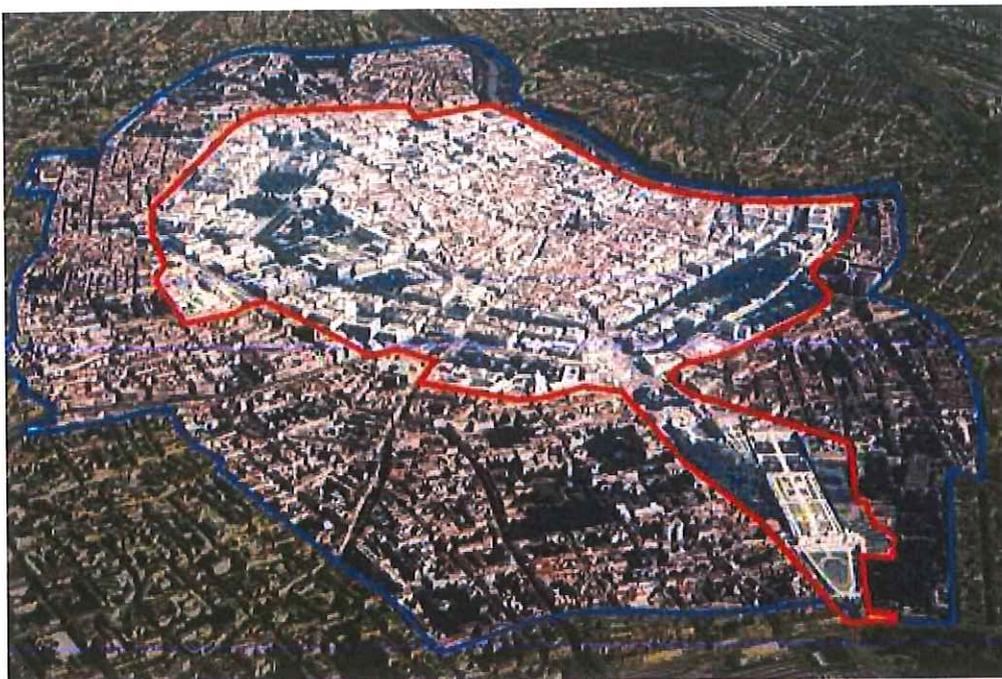


Abb 1: UNESCO-Kernzone (rot) und die Pufferzone (blau).

Quelle: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/grundlagen/weltkulturerbe/zentrum.html>

3. Das „Historische Zentrum von Wien“ wurde über eigenen **Antrag** und mit Zustimmung Österreichs 2001 in die Liste des Welterbes der Menschheit aufgenommen. Damit wurde die **Pflicht Österreichs, diese Welterbestätte zu erhalten** (Art. 4 der Welterbekonvention) **konkretisiert** (vgl auch *Perthold-Stoitzner*, Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes, JRP 19, 111-120 (2011)). Zur Erfüllung dieser Pflicht sind – je nach Kompetenzverteilung – Bund oder Länder zuständig. Die Welterbekonvention ist auch bei der Auslegung von unbestimmten Gesetzesbegriffen und bei der Kontrolle von Ermessensentscheidungen zu beachten (vgl Perthold-Stoitzner, aaO).

Beweis: *Perthold-Stoitzner*, Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt aus völkerrechtlicher und innerstaatlicher Sicht, JRP (2011) 19, 111-120 (Beilage ./B)

4. **In dieser Kernzone (!) des Weltkulturerbes soll nunmehr das Projekt „Hotel Intercontinental/Wiener Eislaufverein“ realisiert werden**, im Rahmen dessen unter anderem das bestehende Hotel Intercontinental (Am Heumarkt) abgerissen, höher und breiter neu erbaut aufgestockt werden und ein zusätzliches Hochhaus errichtet werden soll. Dazu bedurfte es allerdings zuerst einer Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes Nr. 7158 (Kundmachung 14.03.2002), die am 22. Juni 2017 kundgemacht wurde (Nr 7984).
5. Am **10.07.2016** hat das UNESCO Weltkulturerbekomitee in seiner 40. Sitzung in Istanbul die große Gefahr für den Bestand des „Historischen Zentrums von Wien“ als Weltkulturerbe erkannt und den ursprünglichen Beschlussentwurf dahingehend verschärft, dass der Stadt Wien eine erheblich kürzere Frist, nämlich **bis zum 01.02.2017**, für die Überarbeitung der Hochhausrichtlinien (Hochhauskonzept STEP 2025, Masterplan Glacis) und deren Anpassung an

die Anforderungen der Welterbekonvention gegeben wurde (vgl Beschluss 40 COM 7B.49).

Das Welterbekomitee hat die Stadt Wien in den Punkten 2. und 9. des Beschlusses daran erinnert, dass bereits im Jahr 2012 eine Gefährdung des „Outstanding Universal Value“ festgestellt wurde. Bereits damals wurde nämlich die Einhaltung der Bestandshöhe des Hotels InterContinental Wien (Anmerkung: maximalen Bauhöhe von ca. 43 m) als Grenze der Verträglichkeit mit der Welterbekonvention festgestellt.

Des Weiteren wurde die Stadt Wien im Punkt 8. des Beschlusses 40 COM 7B.49 ausdrücklich aufgefordert, sämtliche Genehmigungen von Hochhausprojekten bis zur Änderung der Hochhausrichtlinien und deren Approbation durch das Welterbekomitee zu unterlassen.

Für den Fall, dass diese nichtverhandelbaren Vorgaben des Welterbekomitees nicht erfüllt werden, hat das Welterbekomitee mit aller Deutlichkeit angekündigt, Wien auf die **Liste des bedrohten Welterbes** („Rote Liste“) während der 41. Sitzung des Komitees im Sommer 2017 in Krakau zu setzen und in der Folge **den Titel „Weltkulturerbe“ abzuerkennen**. Diese Gefahr wurde ausdrücklich im Punkt 11. des Beschlusses festgehalten.

Beweis: UNESCO-Beschluss 40 COM 7B.49 (Beilage ./C)

6. Darüber hinaus wurde unserer Mandantschaft die **Stellungnahme von Frau Mag. Gabriele Eschig** von der **Österreichischen UNESCO-Kommission** zur Kenntnis gebracht, in welcher eindeutig und ausdrücklich festgestellt wurde, dass die Vorgaben der UNESCO nicht verhandelbar sind. In der Stellungnahme wurde insbesondere Folgendes ausgeführt:

„Werden keine entsprechenden Änderungen vorgenommen, ist eine Entscheidung, dass Wien auf die Rote Liste des gefährdeten Welterbes gesetzt und danach der Welterbestatus aberkannt wird, absehbar.“

Auch eine allfällige Reduktion der Bauhöhe des Hochhauses auf ca. 66 Meter und des höheren Hotelneubaues, wie derzeit kolportiert, entsprechen ebenso nicht diesen Vorgaben. Die Österreichische UNESCO-Kommission stellte darüber hinaus fest, dass diesbezüglich kein weiteres Gegengutachten von Bedeutung ist, weil das Welterbekomitee seine Rechtsauffassung zur Vorgehensweise der Stadt Wien festgelegt hat.

Eine Verkleinerung des geschützten Gebietes kommt nicht in Frage.

Schließlich wurde auch ausdrücklich festgestellt, dass **die von der Stadt Wien verwendeten Formulierungen**, es „reiche der UNESCO die Hand“, indem es sich den Vorgaben annähere, **irreführend** sind.

Beweis: Stellungnahme von Frau Mag. Gabriele Eschig von der Österreichischen UNESCO-Kommission (Beilage ./D)

7. Die Einschreiterin hat die Stadt Wien in **mehreren Stellungnahmen** darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass die Nichterfüllung der Forderungen der UNESCO und die Abänderung des gegenständlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes **gesetzeswidrig** sind, weil die Welterbekonvention **klar und ausdrücklich eine Erhaltungs- und Weitergabepflicht des Weltkulturerbes vorsieht** und diese Pflicht auch den Wiener Gemeinderat bindet.

Darüber hinaus, hat die Einschreiterin mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass Widmungsakte nur nach zwingender Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden dürfen.

Beweis: Brief der List Rechtsanwalts GmbH an den Wiener Gemeinderat vom 10.05.2016 (Beilage ./E),  
Brief der List Rechtsanwalts GmbH an die Vizebürgermeisterin Mag. Vassilakou vom 25.11.2016 (Beilage ./F),  
Stellungnahme zum Planentwurf Nr 7984 an die MA21 vom 15.03.2017 (Beilage ./G)

8. Trotz dieser ausdrücklichen und offiziellen Warnungen der UNESCO sowie klarer Stellungnahmen der List Rechtsanwalts GmbH hat der Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung am **01.06.2017** eine Änderung des geltenden Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes Nr 7984 beschlossen. Die geplante Änderung sieht eine Bebauung auf dem Heumarkt bis zu 66 m Höhe vor, obwohl laut UNESCO-Vorgaben die maximale Gebäudehöhe die Bestandshöhe des Hotel InterContinental (ca. 43 m) betragen darf. Dieser Widmungsakt erfolgte ohne Durchführung einer SUP gemäß der SUP-Richtlinie.

**Diese Änderung widerspricht der Welterbekonvention, da das „Historische Zentrum von Wien“ dadurch auf die Liste des Weltkulturerbes in Gefahr gesetzt wurde und in der Folge den Welterbestatus verlieren wird.**

9. Nunmehr hat das Welterbekomitee erwartungsgemäß in seiner Sitzung am 6.Juli.2017 einstimmig die Welterbestätte „Historisches Zentrum von Wien“ auf die Rote Liste der bedrohten Welterbestätten gesetzt. Damit besteht die massive Gefahr, dass der Welterbestatus des „Historischen Zentrum von Wien“ endgültig aberkannt wird.
10. Der Gemeinderat der Stadt Wien ist aber unmittelbar aufgrund der Welterbekonvention verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherstellung und zur Erhaltung des „Historischen Zentrums von Wien“ als Welterbe zu setzen (Art. 4 Welterbekonvention).

Der Gemeinderat der Stadt Wien war daher rechtsstaatlich verpflichtet, die Aufforderungen der UNESCO bedingungslos zu erfüllen und bis zum 01.02.2017 das bestehende Hochhauskonzept zu überarbeiten sowie im Bereich des Heumarkts keine Projekte zuzulassen, deren Höhe die Bestandshöhe des Hotel InterContinental (ca. 43 m) überschreitet.

**Im gegenständlichen Fall hat sich der Wiener Gemeinderat allerdings klar über die Forderungen der UNESCO und die Vorgaben der Welterbekonvention hinweggesetzt und für eine Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes gestimmt, die gesetzeswidrig ist.**

11. Gem § 302 Abs 1 StGB ist ein **Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen**, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes **als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht**, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen (**Amtsmissbrauch**).
12. Die Einhaltung der Welterbekonvention obliegt in Österreich aufgrund der Kompetenzverteilung dem Bund bzw den Ländern (je nach Zuständigkeitsbereich). Allerdings kommt in diesem Sinne auch **Gemeinden** – in ihrem eigenen Wirkungsbereich – derartige Zuständigkeit zu, wenn sie etwa – wie im gegenständlichen Fall – über Flächenwidmungs- und Bebauungspläne abstimmen.
13. Im gegenständlichen Fall kommt es aufgrund der am 01.06.2017 beschlossenen **Änderung eines Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes** Nr 7984 nachweislich zur **Gefährdung des Weltkulturerbes**, weil der gegenständliche Flächenwidmungs- und Bebauungsplan eine Bebauung des Areals am Heumarkt über ca. 43 m

Gebäudehöhe zulässt und dadurch die Aberkennung des Welterbestatus für das „Historische Zentrum von Wien“ einhergeht.

14. Da **Mitglieder des Gemeinderates „Beamte“** iSd § 302 StGB sind, wenn sie bei Abstimmungen ihre Stimmen abgeben (also zB über eine Neuerlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes), **ist auch deren Haftung iSd § 302 StGB nicht ausgeschlossen, wenn sie wissentlich ihre Stimmen zu einer Neuerlassung bzw einer Änderung eines Flächenwidmungs- bzw Bebauungsplanes abgeben, die nachweislich zur Gefährdung des Weltkulturerbes führt.**
  
15. Da die **Welterbekonvention** ein **internationaler Vertrag** und zugleich in Österreich ein Gesetz ist, ist es **überhaupt nicht möglich, über die Erhaltungs- und Weitergabepflicht des Weltkulturerbes mit der UNESCO „zu verhandeln“**. Diese Pflichten Österreichs, und daher auch der Stadt Wien, als einer Gebietskörperschaft innerhalb des österreichischen Staates, sind daher – wie die UNESCO zu Recht betont – nicht verhandelbar. Das Weltkulturerbe ist zu erhalten. **Die Republik Österreich** könnte sich von dieser Pflicht **ausschließlich durch Kündigung der Welterbekonvention sowie die Außerkraftsetzung der Welterbekonvention als Gesetz** lösen. Der Stadt Wien kommt eine derartige Befugnis nicht zu. Solange daher die Welterbekonvention in Österreich im Gesetzesrang steht sowie Österreich als völkerrechtlicher Vertrag bindet, ist sie einzuhalten.
  
16. Die Wissentlichkeit ist im gegenständlichen Fall dadurch indiziert, dass die Haltung der UNESCO gegenüber der geplanten Änderungen am Heumarkt (insbesondere die Nichtüberschreitung der **Bestandshöhe Hotel InterContinental**, ca 43 m) den Wiener Gemeinderäten nachweislich bekannt war und sie trotzdem für die geplante gesetzeswidrige Änderung gestimmt haben.

17. Der Oberste Gerichtshof hat festgestellt, dass dann, wenn der Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz (Beamter) eine Abbruchbewilligung und einen Abbruchbescheid erlässt, ohne eine denkmalschutzrechtliche Bewilligung einzuholen, der Tatbestand des Amtsmissbrauchs (§ 302 Abs 1 StGB) erfüllt ist, weil dadurch **der Bund in seinem konkreten Recht auf Erhaltung von unbeweglichen von Menschen geschaffenen Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmäler), geschädigt wird.**

Beweis: Ratz, Missbrauch der Amtsgewalt durch Verstoß gegen DMSG, EvBl 2014, 83

Weiters hat der OGH am 14.12.2015, 17Os 21/15i, festgestellt, dass Mitglieder eines Gemeinderates tatbestandsmäßig Amtsmissbrauch begehen können.

Sie sind von der Beamtendefinition des § 74 Abs 1Z 4 StGB erfasst, weil sie im Namen einer Gemeinde als deren Organ – nämlich gemeinsam mit anderen als Mitglied des Kollegialorgans Gemeinderat – Rechtshandlungen vornehmen. Der Gemeinderat ist zwar allgemeiner Vertretungskörper, ihm kommt jedoch keine Gesetzgebungs-, sondern ausschließlich Vollziehungs-(Verwaltungs-)Funktion zu. Literaturmeinungen, die die Beamteneigenschaft von Mitgliedern des Gemeinderats zufolge dessen Eigenschaft als allgemeiner Vertretungskörper verneinen, wurde nicht zuletzt durch das KorruptionsstrafrechtsänderungsG 2009 (BGBl I 2009/98, LN Rechtsnews 7653 vom 19.8.2009) die argumentative Basis entzogen; mit diesem wurde nämlich der bis dahin bestehende Gegensatz zwischen Beamten und Amtsträgern beseitigt.

Der Beschluss eines (Teil-)Bebauungsplans (also eine Verordnung) durch Mitglieder des Gemeinderats kann daher den Tatbestand des Missbrauchs der Amtsgewalt erfüllen.

Im gegenständlichen Fall wird der Bund, das Land Wien und die Stadt Wien, in seinem **konkreten Recht auf Erhaltung des Weltkulturerbes** (dieses Recht bzw Pflicht ergibt sich aus der Art 4 Welterbekonvention und wird durch die Aufnahme der Welterbestätte in die Liste des Welterbes konkretisiert – vgl Seite 116 im Aufsatz Beilage ./B) **geschädigt**, weil der neue Flächenwidmungs- und Bebauungsplan (eine Verordnung) zur Aberkennung des Welterbetitels für das „Historische Zentrum von Wien“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit führen wird. Die entsprechende **Befugnis** liegt in diesem Fall bei den Wiener Gemeinderäten, weil sie als Beamte Verwaltungsakte zu setzen haben, die mit den Landes- und Bundesgesetzen im Einklang zu stehen haben.

18. Die Initiative Denkmalschutz weist insbesondere noch darauf hin, dass sich die Republik Österreich als „Heimatstaat“ gegenüber der Weltgemeinschaft ausdrücklich und unwiderruflich sowie ohne Dispositionsmöglichkeit verpflichtet hat, die auf ihren Hoheitsgebiet befindenden Welterbestätten in ihrem Bestand und ihrer Wertigkeit zu erhalten, zu schützen und an kommende Generationen weiterzugeben.

Deswegen wird nicht nur der Bund, das Land Wien und die Stadt Wien in ihren Rechten geschädigt, sondern auch die Mitgliedsstaaten der Welterbekonvention.

Abgesehen davon, leidet das Ansehen der Republik Österreich massiv unter dem rechtswidrigen Verhalten, der Mitglieder des Gemeinderates in Bezug auf die Welterbekonvention.

Wien als Weltstadt wird sowohl immateriell als auch materiell in kürzester Zeit Schaden nehmen. Wie die Stadt Wien damit umgeht, kann den Medienberichten der letzten Tage entnommen werden.

Beweis:      Beispielsweise Kurier 6.7.2017 (Beilage ./H)

19. Die Staatsanwaltschaft Wien wird daher ersucht, den ihr hiermit zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt auf einen möglichen Verstoß gegen § 302 Abs 2 StGB zu prüfen und erforderlichenfalls Anklage zu erheben.

### **Initiative Denkmalschutz**